

Verabschiedet am 18. Oktober 2013
Veröffentlicht am 31. Oktober 2013

Öffentlich
Greco RC-I/II (2013) 1E

Gemeinsame Erste und Zweite Evaluationsrunde

Umsetzungsbericht über Liechtenstein

Verabschiedet von der GRECO
an ihrer 61. Vollversammlung
(Strassburg, 14.-18. Oktober 2013)

I. EINLEITUNG

1. Die GRECO verabschiedete an ihrer 52. Vollversammlung (Strassburg, 17.-21. Oktober 2011) den Evaluationsbericht der Gemeinsamen Ersten und Zweiten Evaluationsrunde über Liechtenstein. Dieser Bericht ([Greco Eval I-II Rep \(2011\) 1E](#)) wurde von der GRECO am 31. Oktober 2012 veröffentlicht.
2. Gemäss Bestimmung 30.2 der Verfahrensvorschriften der GRECO reichten die liechtensteinischen Behörden am 30. April 2013 ihren Situationsbericht (RS-Report) über die zur Umsetzung der Empfehlungen ergriffenen Massnahmen ein. Am 17. und 27. September 2013 wurden zusätzliche Informationen vorgelegt.
3. Gemäss Bestimmung 31.1 der Verfahrensvorschriften wählte die GRECO anlässlich ihrer 59. Vollversammlung (18.-22. März 2013) Island und Griechenland aus, um Berichterstatter für den Umsetzungsprozess zu ernennen. Die ernannten Berichterstatter waren Herr Helgi Magnùs GUNNARSSON, Stellvertretender Leiter der Staatsanwaltschaft, für Island und Frau Panagiota VATIKALOU, Untersuchungsrichterin des Gerichts Erster Instanz von Chania, für Griechenland. Die Berichterstatter wurden vom Sekretariat der GRECO bei der Ausarbeitung des Umsetzungsberichts (RC-Report) unterstützt.
4. Das Ziel des RC-Reports ist die Bewertung der von den liechtensteinischen Behörden ergriffenen Massnahmen zur Umsetzung der im Gemeinsamen Ersten und Zweiten Evaluationsbericht enthaltenen Empfehlungen.

II. ANALYSE

5. Es darf in Erinnerung gerufen werden, dass die GRECO in ihrem Gemeinsamen Ersten und Zweiten Evaluationsbericht 18 Empfehlungen für Liechtenstein aussprach. Nachstehend wird die Umsetzung dieser Empfehlungen behandelt.

Empfehlung i.

6. *Die GRECO empfahl, die aktive Rolle der Arbeitsgruppe Korruptionsbekämpfung zu stärken, (i) indem deren Zusammenstellung um Amtsstellen/Organisationen, die für die Prävention der Korruption auf der Ebene der öffentlichen Verwaltung und insbesondere in der Privatwirtschaft verantwortlich sind, erweitert wird; und (ii) indem der Arbeitsgruppe das Mandat erteilt wird, weitere Präventionsmassnahmen sowie Sensibilisierungsinitiativen zu initiieren, welche die verschiedenen Dimensionen der Korruption auf nationaler und lokaler Ebene sowie im privaten Sektor zum Gegenstand haben, und dabei die breite Öffentlichkeit und die Medien soweit wie möglich einzubeziehen.*
7. Die liechtensteinischen Behörden berichten, dass die Regierung am 5. Februar 2013 eine Stärkung der aktiven Rolle der Arbeitsgruppe Korruptionsbekämpfung beschlossen habe, indem sie umbenannt worden sei, um dem Schwerpunkt ihres neuen Mandats besser Rechnung zu tragen, und indem ihre Mitgliedschaft erweitert worden sei. Die Hauptaufgabe der *Arbeitsgruppe Konventionsprävention* sei es, "Massnahmen zur Prävention von Korruption und zur öffentlichen Sensibilisierung, welche die verschiedenen Dimensionen der Korruption auf nationaler und lokaler Ebene sowie in der Privatwirtschaft zum Gegenstand haben, vorzuschlagen und gegebenenfalls umzusetzen." Die Arbeitsgruppe sei auch beauftragt worden, Präventionsmassnahmen in bestehende Projekte einzubauen. Die Referenzpunkte für diese

Massnahmen seien das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und das Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption sowie die "Rechtsprechung" der jeweiligen Überwachungsmechanismen. In der neuen Zusammenstellung bestehe die Arbeitsgruppe aus Vertretern des Ministeriums für Präsidiales (welches für alle Personalangelegenheiten der Liechtensteinischen Landesverwaltung zuständig sei), der Landespolizei (Leiter der Anti-Korruptionseinheit), der Staatsanwaltschaft, der Stabsstelle Financial Intelligence Unit, des Ministeriums für Justiz, des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten sowie des Amtes für Personal und Organisation (welches die Personalpolitik der Regierung umsetze, einschliesslich der Bereiche Personalbeschaffung und Ausbildung). Zusätzlich habe die Arbeitsgruppe die ausdrückliche Kompetenz, andere Experten der Landesverwaltung, der Gemeinden, der Privatwirtschaft, der Forschung und internationaler Organisationen beizuziehen, um ihre Beratungen auf bestimmte Aspekte der Korruptionsprävention in verschiedenen Bereichen konzentrieren zu können. Die Behörden berichten ferner, dass eine der ersten Tätigkeiten der Arbeitsgruppe im Rahmen ihres neuen Mandats die Ausarbeitung eines Entwurfs von Verhaltensregeln für Staatsangestellte gewesen sei. Die Arbeitsgruppe habe auch einen Bericht über die Einführung eines "Whistleblowing"-Regimes erstellt. Beide Texte seien dem Ministerium für Präsidiales überreicht worden und werden nun von der Regierung behandelt. Der Berichtsentwurf und der Gesetzesentwurf sollen gegen Ende 2013 von der Regierung verabschiedet und in die Vernehmlassung geschickt werden.

8. Die GRECO begrüsst die wichtigen Schritte zur Stärkung der Möglichkeiten der Korruptionsprävention, indem die ehemalige Arbeitsgruppe Korruptionsbekämpfung in die *Arbeitsgruppe Korruptionsprävention* umfunktioniert wurde. Hinsichtlich des ersten Teils der Empfehlung stellt die GRECO fest, dass die Zusammenstellung der neuen Arbeitsgruppe breiter ist als die der ursprünglichen Arbeitsgruppe und dass der bisherige Schwerpunkt auf Strafverfolgungsbehörden durch die Einbeziehung anderer relevanter Behörden auf Landesebene erweitert wurde. Die GRECO stellt fest, dass die öffentlichen Verwaltungen auf der Gemeindeebene und die Privatwirtschaft nicht als ordentliche Mitglieder der Arbeitsgruppe einbezogen werden; jedoch können solche Vertreter wie auch Vertreter der Forschung usw. bei Bedarf beigezogen werden. Ferner wurde das Mandat der Arbeitsgruppe dahingehend formuliert, dass der zweite Teil der Empfehlung berücksichtigt wurde. Schliesslich stellt die GRECO fest, dass die Arbeitsgruppe bereits Arbeiten in den Bereichen öffentliche Verhaltensregeln und Whistleblowing unternommen hat und dass eine Vernehmlassung in diesen Bereichen vorgesehen ist. Die GRECO würdigt Liechtenstein für diese Errungenschaften, welche sich gut mit der Absicht der Empfehlung i decken.

9. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung i wurde zufriedenstellend umgesetzt.

Empfehlung ii.

10. *Die GRECO empfahl, die Befugnisse des Fürsten zu überprüfen, wonach er gemäss Art. 12 der Landesverfassung und anderen gesetzlichen Bestimmungen strafrechtliche Untersuchungen und Verfahren verhindern oder einstellen kann.*
11. Die liechtensteinischen Behörden berichten, dass sie die in Empfehlung ii aufgeworfene Problematik eingehend geprüft haben. Unter anderem stellen sie fest, dass die verfassungsrechtlichen Befugnisse des Landesfürsten als Staatsoberhaupt nicht pauschal der exekutiven Gewalt zugeschlagen und mit jenen der Regierung vermengt werden können. Die Regierung sei ein vom Landesfürsten klar getrenntes Staatsorgan, das sowohl das Vertrauen des

Landesfürsten wie auch des Landtages benötige. Die Verantwortung für die Ausübung der exekutiven Staatsgewalt werde zwischen dem Landesfürsten als Staatsoberhaupt und der Regierung geteilt. Der Leitende Staatsanwalt und seine Stellvertreter werden von der Regierung ernannt. Nur die Regierung habe die Kompetenz (gemäss den klar definierten Kriterien im Staatsanwaltsgesetz, LGBI. 2011 Nr. 49), dem Staatsanwalt Weisungen zu erteilen. Das Staatsoberhaupt habe diesbezüglich keine Kompetenz. Er könne lediglich im Rahmen seines verfassungsrechtlichen Begnadigungsrechts rechtskräftig zuerkannte Strafen mildern oder umwandeln oder eingeleitete Untersuchungen niederschlagen (als ebenfalls im Rahmen des Begnadigungsrechts ausgesprochene Verfügung mit dem Ergebnis, dass Verfahren in einem Einzelfall ähnlich einer Amnestie oder Begnadigung eingestellt werden). Diese Bestimmung sei seit vielen Jahren nicht mehr angewendet worden.

12. Die Behörden bringen vor, dass die in Rede stehenden Befugnisse des Landesfürsten im Sinne eines "ordre public" zur Wahrung der staatlichen Interessen in der Verfassung verankert seien. Gleichartige Regelungen seien auch in anderen Mitgliedstaaten von GRECO zu finden, und die Gefahr der politischen Einflussnahme auf die Staatsanwaltschaft, insbesondere dort, wo diese das strafrechtliche Vorverfahren selbst führe, sei in all jenen Systemen gegeben, in denen die Staatsanwälte letztlich den Weisungen der Exekutive unterworfen seien; dies stelle keinesfalls ein liechtensteinisches Spezifikum dar.
13. Die Behörden weisen ferner auf *Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarates für Richter: Unabhängigkeit, Leistungsfähigkeit und Verantwortlichkeit* hin, welche Entscheidungen der Exekutive über Amnestie und Begnadigung für zulässig erkläre. Die Behörden fügen hinzu, dass der Berufung im Evaluationsbericht auf "...ein Risiko für die Unabhängigkeit... des Strafrechtssystems" die Grundlage fehle, da Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention die Unabhängigkeit von Gerichten verlange, nicht aber eines "Systems". Die Behörden stellen auch fest, dass das Niederschlagsrecht des Landesfürsten nach Art. 12 der Landesverfassung bereits seit 1921 bestehe und in Liechtenstein vollkommen unbestritten sei. Vielmehr geben die Behörden zu bedenken, dass es gute Gründe für die Beibehaltung dieses Rechtsinstrumentes gebe, nämlich in Ausnahmesituationen, in denen die Rechtsordnung keine Möglichkeit vorsehe, von einem Verfahren abzusehen.
14. Die GRECO erinnert daran, dass der Evaluationsbericht (Ziffer 49) auf CM/Rec(2010)12 (Grundsatz 17)¹ hinweist und dass die Möglichkeit der exekutiven Gewalt, ausnahmsweise Entscheidungen über Amnestie, Begnadigung und ähnliche Massnahmen zu fällen, im Bericht nie kritisiert wurde. Die Verfassung Liechtensteins geht jedoch darüber hinaus, da dem Landesfürsten das Recht auf Niederschlagung eingeleiteter Untersuchungen gewährt wird. Diese Situation könnte, wie im Evaluationsbericht erwähnt, ein Risiko für die Unabhängigkeit des Strafrechtssystems darstellen. Vor diesem Hintergrund stellt auch die GRECO fest, dass seit mindestens 12 Jahren kein Verfahren niedergeschlagen worden ist und dass der Hauptzweck von Art. 12 der Verfassung in der Behandlung von Amnestie, Begnadigung und ähnlichen Ausnahmesituationen besteht. Dennoch hat sich die rechtliche Situation seit der Verabschiedung des Evaluationsberichts nicht verändert, und die GRECO kann den Behörden nur nahelegen, ihre Position in dieser Grundsatzfrage zu überdenken.
15. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung ii wurde nicht umgesetzt.

¹ "Mit Ausnahme von Entscheiden über Amnestie, Begnadigung und dergleichen sollten die exekutiven und legislativen Gewalten keine Entscheide treffen, welche Gerichtsentscheide ausser Kraft setzen."

Empfehlung iii.

16. *Die GRECO empfahl sicherzustellen, dass die Auswahl der Richter, einschliesslich der temporären Ad-Hoc-Richter, auf unparteiische Art und Weise durchgeführt wird.*
17. Die Behörden stellen fest, dass bei der Ernennung von Richtern auf die besondere strukturelle, durch geringe flächenmässige Ausdehnung und Bevölkerungszahl gekennzeichnete Situation des Fürstentums Liechtenstein Bedacht genommen werden müsse. Das Rechtssystem beruhe weitgehend auf ähnlichen Regelungen der Nachbarländer Liechtensteins. Die überschaubare Zahl von im Land tätigen Juristen bringe es mit sich, dass häufiger als in anderen Gerichtssystemen Ausstände von Richtern wegen Interessenkonflikten auftreten. Vor diesem Hintergrund teile Liechtenstein aber einschränkungslos den von der GRECO vertretenen Standpunkt, dass der Auswahl und Ernennung unabhängiger Richter bei der Bekämpfung der Korruption eine zentrale Bedeutung zukomme und dass daher die Entscheidungen über die Auswahl und Berufslaufbahn von Richtern auf objektiven Kriterien basieren sollen, welche im Voraus durch das Gesetz und ein zuständiges Gremium festgelegt werden.
18. Wie bereits im Evaluationsbericht erwähnt weisen die Behörden auf die wesentliche Änderung des Ernennungsverfahrens im Jahre 2003 durch die Einführung des Richterbestellungsgesetzes (RBG, 2003) und später des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, 2007) hin. Die Behörden betuern weiterhin, das Richterauswahlgremium sei ein unabhängiges Verfassungsorgan, in welchem der Landesfürst als Staatsoberhaupt den Vorsitz führe. Das Gremium sei von der Legislative und Exekutive autonom, und seine Mitglieder werden aufgrund ihrer individuellen Verdienste ernannt, um ihre Funktion in persönlicher Unabhängigkeit ausüben zu können. Aus Sicht der Behörden könne weder aus Rechtsvorschriften noch aus der praktischen Vorgehensweise des Richterauswahlgremiums abgeleitet werden, dass seine Mitglieder in Ausübung ihrer Funktion irgendeiner Weisung oder einem sonstigen Einfluss unterliegen. Seit dem Bestehen des Richterauswahlgremiums habe der Vorsitzende weder vom Stichentscheid Gebrauch gemacht noch einer Beschlussfassung des Gremiums seine Zustimmung verweigert.
19. Die Behörden erläutern ferner, dass das Staatsoberhaupt von sich aus keinen Richter ernennen könne; Kandidaten für das Richteramt werden vom Richterauswahlgremium vorgeschlagen, sie werden vom Landtag gewählt und schliesslich vom Staatsoberhaupt ernannt (lediglich ein formeller Entscheid). Lehne der Landtag einen vom Gremium vorgeschlagenen Kandidaten ab und lasse sich innerhalb von vier Wochen keine Einigung erzielen, dann seien die vom Gremium und vom Landtag vorgeschlagenen Kandidaten einer Volksabstimmung zu unterziehen (Art. 96 Abs. 2 LV, Art. 14 ff RBG). Seit Bestehen des Richterauswahlgremiums seien jedoch alle dem Landtag vorgeschlagenen Kandidaten gewählt worden. Die Behörden betonen in diesem Zusammenhang, dass die (öffentliche) Diskussion von Kandidaten im Parlament und gegebenenfalls vor einem Volksentscheid ein Maximum an Transparenz biete.
20. Die liechtensteinischen Behörden bringen ebenfalls vor, dass während *vollamtliche Richterstellen* in jedem Fall öffentlich ausgeschrieben werden, das Richterauswahlgremium in eigenem Ermessen für weitere Richterstellen eine öffentliche Ausschreibung beschliessen könne (Art. 9 Abs. 1 RBG). Vollamtliche Richterstellen werden bis zum Erreichen des Zeitpunkts der Altersgrenze für den ordentlichen Altersrücktritt ernannt. Das Richterauswahlgremium richte sich bei seinen Entscheidungen nach dem Qualifikationsprinzip und der persönlichen Eignung der Kandidaten (Art. 10 Abs. 2 RBG). Ferner werden Spezialkenntnisse im betreffenden Rechtsgebiet und einschlägige berufliche Erfahrung berücksichtigt. Die Eignungskriterien seien u.a. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie soziale und intellektuelle Kompetenz,

Kommunikationsfähigkeit, Gewissenhaftigkeit und Entschlusskraft (Art. 4 Abs. 2 und 3 Geschäftsordnung des Richterauswahlgremiums, LGBl. 2005 Nr. 200). Rechtskundige *nebenamtliche Richter* müssen die Voraussetzungen für die Ausübung des (Rechtsanwalts- oder) Richterberufs erfüllen. Das Richterauswahlgremium sei im Verlauf seiner Praxis dazu übergegangen, Interessensbekundungen rechtlich qualifizierter Rechtsanwälte, die nebenamtlich als Richter tätig sein möchten, einzuholen. Die entsprechenden Kandidaten werden ebenfalls interviewt. Nach einem Grundsatzbeschluss des Richterauswahlgremiums (Leitfaden für die Auswahl von nebenamtlichen Richterinnen/Richtern) werden bei allen nebenamtlichen Richterstellen Auffassungsgabe, Entschlusskraft, Kommunikationsfähigkeit und Verständnis gegenüber den Verfahrensbeteiligten eingehend geprüft. Auch hier stehen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kandidaten im Vordergrund. Das liechtensteinische Rechtssystem kenne auch eine dritte Kategorie von Richtern, die sogenannten *Ad-hoc-Richter*. Diese können auf Antrag des zuständigen Gerichtspräsidenten bestellt werden, wenn ein Gericht in seiner Funktion wesentlich beeinträchtigt sei. Die Bestellung erfolge befristet auf Zeit und die Ad-hoc-Richter werden durch die Geschäftsverteilung des zuständigen Gerichts zugeteilt. Das Verfahren zur Bestellung von Ad-hoc-Richtern richte sich ebenfalls nach dem Richterbestellungsgesetz; Kandidaten müssen die Ernennungserfordernisse des zu ersetzenden Richters erfüllen (Art. 3 Richterdienstgesetz). Zur Sicherung der Unparteilichkeit und Transparenz der Auswahl solcher Richter erstelle das Richterauswahlgremium eine Namensliste, welche von der Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellt werde; die Auswahl der Kandidaten daraus erfolge in alphabetischer Reihenfolge (Art. 8 Abs. 2 Geschäftsordnung des Richterauswahlgremiums).

21. Die GRECO hat wiederholt festgestellt, dass jeder Mitgliedstaat für sich selbst beurteilt werden muss. Die Kleinheit Liechtensteins und die daraus abgeleiteten Folgen können nicht ausgeklammert werden, so zum Beispiel die Notwendigkeit, Richter im Falle von Interessenskonflikten zu ersetzen und in gewissen Situationen Ad-hoc-Richter beizuziehen. Dennoch gibt es auch einige Merkmale des Systems, die nicht aus diesen Besonderheiten abgeleitet werden können. Die Tatsache, dass das Staatsoberhaupt im Richterauswahlgremium den Vorsitz führt und am Ende auch die Kandidaten ernennt, wurde im Evaluationsbericht kritisiert. Die GRECO hält an ihrem Standpunkt fest, dass sich dies negativ auf die Unabhängigkeit/Unparteilichkeit des Gremiums auswirkt. Abgesehen von dieser grundlegenden Frage, die noch keine Änderung erfahren hat, haben die Behörden gründlich erläutert, wie das System der Richterauswahl und –bestellung seit den wesentlichen rechtlichen Änderungen in den Jahren 2003/2007 funktioniert. Es wurde klargemacht, dass vollamtliche Richterstellen immer öffentlich ausgeschrieben werden und dass diese Richter bis zum ordentlichen Altersrücktritt ernannt werden. Ferner ist das Richterauswahlgremium in jüngerer Vergangenheit (seit 2011) dazu übergegangen, auch die Stellen nebenamtlicher Richter auszuschreiben, was ein Schritt in die richtige Richtung darstellt. Ad-hoc-Richter werden in Liechtenstein weiterhin bestellt, und die GRECO hat keine Änderungen in Bezug auf diese Kategorie von Richtern festgestellt. Zusammenfassend wird festgehalten, dass das System seit der Verabschiedung des Evaluationsberichts anscheinend grösstenteils unverändert geblieben ist. Die GRECO nimmt aber zur Kenntnis, dass gewisse nützliche Klarstellungen gemacht worden sind, und es kann gesagt werden, dass sich die Transparenz in Bezug auf die Ausschreibung von nebenamtlichen Richterstellen verbessert hat.
22. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung iii wurde teilweise umgesetzt.

Empfehlung iv.

23. *Die GRECO empfahl, wie geplant sicherzustellen, dass Informationen, welche durch die im Polizeigesetz vorgesehenen, einschlägigen Ermittlungswerkzeuge gesammelt worden sind, als Beweise vor Gericht verwendet werden können im Zusammenhang mit Fällen der Bestechung und der missbräuchlichen Einflussnahme.*
24. Die GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung durch die fehlende Verbindung zwischen der Strafprozessordnung (StPO) und dem Polizeigesetz ausgelöst wurde, wodurch es zweifelhaft war, ob Beweiselemente aus dem Ermittlungsverfahren vor Gericht verwendet werden konnten. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Evaluationsberichts hatten die Behörden dem Landtag zur Behebung der Situation bereits Gesetzesänderungen vorgeschlagen.
25. Die liechtensteinischen Behörden berichten, dass der im Evaluationsbericht erwähnte Gesetzesentwurf zur Abänderung der Strafprozessordnung vom Landtag angenommen worden (Gesetz vom 14. Dezember 2011) und am 1. Oktober 2012 (LGBl. 2012 Nr. 26) in Kraft getreten sei. Mit diesen Änderungen werden die Kompetenzen und Ermittlungswerkzeuge der Landespolizei in der StPO klar festgelegt; dadurch werde sichergestellt, dass Beweismittel, die durch die von der Polizei verwendeten Ermittlungswerkzeuge gesammelt worden sind, auch vor Gericht verwendet werden können, u.a. im Zusammenhang mit Fällen der Bestechung und der missbräuchlichen Einflussnahme.
26. GRECO nimmt diese Information zur Kenntnis und kommt zum Schluss, dass die Empfehlung iv zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Empfehlung v.

27. *Die GRECO empfahl sicherzustellen, dass angemessener Zugriff auf Informationen und Beweismittel bei der Ermittlung der verschiedenen Korruptionsdelikte gewährt wird.*
28. Die liechtensteinischen Behörden berichten, dass das Justizministerium ein Gesetzespaket² vorbereite, welches die Revision verschiedener Bestimmungen im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten usw. umfasse und Liechtenstein die Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens des Europarates über Korruption ermöglichen werde. Als Teil dieses Pakets sei die Aufhebung des § 322 Ziff. 4 StPO vorgesehen, um die Durchsuchung von Papieren dritter Personen und die Beschlagnahme und Einziehung auch im Falle von Delikten, die mit weniger als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, zu ermöglichen, wodurch sichergestellt werde, dass in allen korruptionsrelevanten Untersuchungen Informationen auch von Informationsinhabern, die nicht selbst verdächtigt sind, eingeholt werden können. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll gegen Ende 2013 von der Regierung verabschiedet werden.
29. Die GRECO nimmt die Informationen zur Kenntnis. Die GRECO freut sich, dass die beabsichtigte Änderung der StPO – falls angenommen – die Möglichkeiten der Polizei zur Erlangung von

² Gemäss Information der Behörden besteht das Gesetzespaket aus den folgenden Hauptelementen: Kriminalisierung der aktiven und passiven Bestechung in der Privatwirtschaft und deren Qualifizierung als Vortat der Geldwäscherei, Erweiterung des Begriffs "Amtsträger" auf Mitglieder des Landtags und der Gemeinderäte sowie Revision der §§ 304 bis 309 StGB (Korruptionsdelikte) unter Einbeziehung entsprechender Entwicklungen im österreichischen Strafgesetzbuch (welches dem liechtensteinischen StGB als Rezeptionsvorlage dient). Ferner sollen Änderungen der StPO und des Steuergesetzes Empfehlungen der GRECO berücksichtigen.

Informationen erweitern würde. Die in die Wege geleitete Massnahme scheint das in der Empfehlung angesprochene Problem zu beheben; jedoch ist der Gesetzgebungsprozess noch nicht so weit vorgeschritten, als dass sein genauer Inhalt evaluiert werden könnte.

30. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung v wurde nicht umgesetzt.

Empfehlung vi.

31. *Die GRECO empfahl, Whistleblower-Bestimmungen einzuführen, welche Mitarbeiter im öffentlichen Sektor ermutigen würden, Korruptionsverdachte direkt den Strafrechtsorganen anzuzeigen, einschliesslich der Einführung von Hotlines und Schutzmassnahmen gegen ungerechtfertigte Vergeltungsmassnahmen; ii) angemessene Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, um einen Entscheid anzufechten, wonach einem öffentlichen Beamten von seinen Vorgesetzten verboten wird, als Zeuge auszusagen; und c) wie geplant Massnahmen zum Zeugenschutz einzuführen.*
32. Die liechtensteinischen Behörden weisen darauf hin, dass die Regierung Änderungen des Polizeigesetzes und des StGB im Zusammenhang mit dem Zeugenschutz vorgeschlagen habe. Die Gesetzesvorlage und der Bericht der Regierung (angenommen am 26. März 2013) seien in die Vernehmlassung geschickt worden (Ende der Vernehmlassung 26. Juni 2013), und da die Rückmeldungen grösstenteils positiv gewesen seien, bereite die Regierung gegenwärtig die Unterbreitung einer endgültigen Gesetzesvorlage an den Landtag vor mit einer ersten Lesung vor Ende 2013. Ferner erwäge die Regierung eine Revision des Staatspersonalgesetzes, die Whistleblowing-Bestimmungen einführen würde (einschliesslich der Möglichkeit der Einholung von externen Expertenmeinungen, damit fundierte Entscheide über eine Anzeige getroffen werden können, Schutzmassnahmen gegen ungerechtfertigte Vergeltungsmassnahmen sowie Möglichkeiten, um einen Entscheid anzufechten, wonach einem öffentlichen Beamten von seinen Vorgesetzten verboten wird, als Zeuge auszusagen).
33. Die GRECO begrüsst die erwähnten Initiativen, welche die in Empfehlung vi geäusserten Fragen behandeln. In Bezug auf den ersten Teil der Empfehlung stellt die GRECO fest, dass die Erarbeitung eines "Whistleblower-Regimes" als integraler Bestandteil des Staatspersonalgesetzes vorgenommen wird. Zur Zeit steht keine Gesetzesvorlage zur Verfügung. In Bezug auf den Zeugenschutz hat die Regierung eine Gesetzesvorlage angenommen, welche in die Vernehmlassung geschickt worden ist und bald dem Landtag unterbreitet wird. Der Bericht und Antrag der Regierung sind der GRECO zur Verfügung gestellt worden. Die GRECO bittet die Behörden dringend darum, diese Fragen weiterzuverfolgen, welche – obwohl eng miteinander verbunden – in unterschiedlichen gesetzgeberischen Rahmen behandelt werden.
34. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung vi wurde teilweise umgesetzt.

Empfehlungen vii und viii.

35. *Die GRECO empfahl, in Erwägung zu ziehen: i) zu bestimmen, dass die Bewertung der "Vermögensvorteile" auf dem "Bruttovorteil" beruhen muss; und ii) die Abschöpfung gemäss § 20 Abs. 2 StGB auf Erträge von korruptionsbezogenen Delikten auszuweiten, die wiederholt verübt werden, ob diese Delikte nun Verbrechen oder Vergehen darstellen. (Empfehlung vii)*

36. *Die GRECO empfahl, in Betracht zu ziehen, sicherzustellen, dass die verschiedenen Tatbestände der Bestechung im privaten Sektor als Vortaten der Geldwäscherei gemäss § 165 StGB erachtet werden. (Empfehlung viii)*
37. *Die liechtensteinische Behörden* verweisen im Zusammenhang mit diesen beiden Empfehlungen auf das oben erwähnte Gesetzespaket (siehe Verweis unter Empfehlung v), das Änderungen des StGB umfassen und dadurch die in den Empfehlungen geäusserten Bedenken ausräumen würde. Die Behörden betonen, dass das Justizministerium diese Fragen behandle; eine externe Expertin sei gegenwärtig damit beauftragt, eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten, welche die in den beiden Empfehlungen geäusserten Fragen abdecken werde.
38. *Die GRECO begrüsst die laufenden Überlegungen in Bezug auf die Empfehlungen vii und viii (einschliesslich einer Machbarkeitsstudie einer Rechtsexpertin zur möglichen Gesetzgebung). Die GRECO ist der Ansicht, dass diese Empfehlungen gegenwärtig geprüft werden; jedoch sind die diesbezüglichen Überlegungen noch nicht abgeschlossen.*
39. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlungen vii und viii wurden teilweise umgesetzt.

Empfehlung ix.

40. *Die GRECO empfahl, angemessene Instrumente zu schaffen, um die Wirksamkeit von Massnahmen in Bezug auf Erträge der Korruption, korruptionsbezogene Geldwäscherei und andere relevante schwere Delikte in der Praxis zu beurteilen, einschliesslich auf nationaler Ebene.*
41. *Die liechtensteinischen Behörden* berichten, dass die Regierung am 15. Januar 2013 die Arbeitsgruppe Geldwäscherei/Terrorismusfinanzierung eingesetzt habe, die für die Koordination aller relevanten Tätigkeiten, einschliesslich operativer Tätigkeiten, verantwortlich sei. Die Arbeitsgruppe werde vom Leiter der Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU) präsiert und treffe sich 4-6 Mal in Jahr. Der Vorsitzende berichte dem Regierungschef und der Aussenministerin quartalsweise über die Arbeit der Gruppe. Ferner treffen sich der Leitende Staatsanwalt, der Leiter der Stabsstelle FIU, der Vorsitzende der Geschäftsleitung der Finanzmarktaufsicht, der Chef der Kriminalpolizei, die Amtsleiter des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten und der Steuerverwaltung sowie die Leiterin der Stabsstelle für internationale Finanzplatzagenden quartalsweise und informieren sich gegenseitig über laufende Aktivitäten und Entwicklungen. Schliesslich gebe es regelmässige, manchmal gar wöchentliche, Sitzungen zur Besprechung operativer Belange. Die Wirksamkeit der Massnahmen in Bezug auf Erträge aus Straftaten, einschliesslich der Korruption, werde ständig geprüft.
42. *Die Behörden* berichten auch, dass die Staatsanwaltschaft im Jahre 2013 ein System zur Sammlung von Informationen über angezeigte Straftaten aufstelle (Verdachtsmitteilungen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz); ein elektronisches Verzeichnis werde Informationen wie die Namen der betroffenen Person, die Straftaten, die unternommenen Verfahrensschritte, Zwangsmassnahmen usw. enthalten. Die Daten, welche bis Ende 2013 zur Verfügung stehen sollen, werden als Grundlage für Anfragen und Statistiken dienen. Das Verzeichnis soll ein zentraler Pfeiler der nationalen Risikobewertung gemäss dem Vorschlag für die 4. EU-Geldwäschereirichtlinie darstellen. Dieser risikobasierte Ansatz werde seit 2009 in der Privatwirtschaft angewendet. Er sei durch die Umsetzung der 3. EU-Geldwäschereirichtlinie gestärkt worden und lehne sich eng an den von dieser Richtlinie gewählten Ansatz an. Im Bereich besonderer Risiken habe Liechtenstein Massnahmen zur Stärkung der Überwachung

wirtschaftlich berechtigter Personen eingeführt, zum Beispiel in Bezug auf treuhänderisch verwaltete Konten und Kundenprofile im Rahmen von Geschäftsbeziehungen. Die Staatsanwaltschaft biete auch entsprechende interne Ausbildungen in diesem Bereich an. Schliesslich weisen die Behörden auf die Teilnahme von Staatsanwälten in internationalen Foren und Konferenzen und auf andere Formen der internationalen Zusammenarbeit hin.

43. Die GRECO nimmt die Informationen zur Kenntnis, welche das breite Spektrum der von den Behörden im Bereich der Geldwäscherei getroffenen Massnahmen erläutern; diese Massnahmen sind auch in der Bekämpfung der Korruption wichtig. Die GRECO stellt fest, dass die Sammlung von Informationen über Fälle in der Praxis entscheidend ist für die Beurteilung der Wirksamkeit von Massnahmen wie zum Beispiel Einziehung in korruptionsbezogenen Fällen. Die GRECO anerkennt das Potenzial des mit der Einrichtung der Arbeitsgruppe verfolgten multidisziplinären Ansatzes. Die GRECO würdigt Liechtenstein für die Schaffung angemessener Instrumente zur Beurteilung der Wirksamkeit von Massnahmen in Bezug auf Erträge der Korruption, so wie in der Empfehlung gefordert. Die Behörden mögen die GRECO weiterhin über die Resultate der Verwendung dieser Instrumente hinsichtlich des der Empfehlung zugrunde liegenden Zwecks informieren.
44. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung ix wurde zufriedenstellend umgesetzt.

Empfehlung x.

45. *Die GRECO empfahl, den Geltungsbereich des Staatspersonalgesetzes und der Staatspersonalverordnung zu klären und sicherzustellen, dass Vertragsangestellte sowie andere spezifische Kategorien von Amtsträgern den Vorschriften betreffend Geschenkkannahme, Unvereinbarkeiten und andere mögliche Massnahmen zur Prävention der Korruption unterstellt sind, die ähnlich den im StPG und in der StPV enthaltenen sind.*
46. Die liechtensteinischen Behörden teilen diesbezüglich Folgendes mit: Um sicherzustellen, dass auch Vertragsangestellte die Vorschriften betreffend Unvereinbarkeiten und Geschenkkannahme, die ähnlich den im StPG und in der StPV enthaltenen sind, erfüllen, werde gegenwärtig ein Entwurf von Verhaltensregeln vorbereitet, die auch auf diese Kategorie von Angestellten anwendbar sein werden (siehe auch Empfehlung xii). (Ferner sei § 74 Abs. 1 Ziff. 4 weiterhin anwendbar; damit werden die Bestimmungen des StGB auf Vertragsangestellte ausdehnt.)
47. In Bezug auf die Empfehlung xii stellt die GRECO fest, dass Ethikregeln für Vertragsangestellte anscheinend vorbereitet werden und dass eine Revision des Staatspersonalgesetzes in Erwägung gezogen wird, aber dass diese Verfahren noch nicht weit genug fortgeschritten sind, um eine Beurteilung durch die GRECO zu erlauben.
48. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung x wurde nicht umgesetzt.

Empfehlung xi.

49. *Die GRECO empfahl, angemessene Screening-Verfahren einzuführen, um sicherzustellen, dass die relevanten Funktionen im öffentlichen Sektor mit Personen mit einem hohen Grad an Integrität besetzt werden.*
50. Die liechtensteinischen Behörden berichten, dass die Regierung am 9. Dezember 2009 die Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (LGBI. 2009 Nr. 316) verabschiedet habe.

Bisher seien 28 Personen in besonders sensiblen Positionen geprüft worden – die meisten davon im Jahre 2010 – in Bezug auf Anstellungen in der Landespolizei, im Amt für Informatik, im Ausländer- und Passamt und im Amt für Auswärtige Angelegenheiten. Gegenwärtig werde ein Pilotprojekt zur Klassifizierung von Informationen, die vom Amt für Justiz bearbeitet werden, und zur entsprechenden Einstufung von dessen Mitarbeitenden durchgeführt, um die Möglichkeit einer Erweiterung der Sicherheitsprüfung auf andere Teile der Landesverwaltung zu prüfen.

51. Die GRECO nimmt die Informationen zur Kenntnis. Die Verordnung über die Personensicherheitsprüfung trat lange vor der Verabschiedung des Evaluationsberichts in Kraft, und die durchgeführte Sicherheitsprüfung fand auch vor dessen Verabschiedung statt. Seitdem ist ein Pilotprojekt lanciert worden, welches einen beschränkten Teil der Landesverwaltung betrifft und die Möglichkeit einer Erweiterung der gegenwärtigen Sicherheitsprüfung auf andere Teile der Landesverwaltung prüft. Dieser Schritt ist vielversprechend, allerdings haben die Behörden in dieser Hinsicht noch kein konkretes Ergebnis bekannt gegeben.
52. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung xi wurde nicht umgesetzt.

Empfehlung xii.

53. *Die GRECO empfahl, Ethikregeln und Verhaltensregeln für öffentliche Verwaltungen auf der Landes- und Gemeindeebene zu entwickeln und angemessenes Training zur Anwendung dieser Regeln anzubieten, einschliesslich des korrekten Verhaltens, wenn Geschenke oder Zuwendungen angeboten werden.*
54. Die liechtensteinischen Behörden berichten, dass ein von der Arbeitsgruppe Korruptionsprävention erarbeiteter Entwurf von Verhaltensregeln dem Ministerium für Präsidiales unterbreitet worden sei, dass aber die Verabschiedung der Verhaltensregeln verzögert werde, da diese im Zusammenhang mit den Whistleblowing-Bestimmungen und einer möglichen Revision des Staatspersonalgesetzes als Konsequenz jüngster Urteile des Verwaltungsgerichtshofs behandelt werden (siehe auch Empfehlung i). Infolge der verzögerten Verabschiedung der Verhaltensregeln sei auch ein geplantes Sondertraining über solche Verhaltensregeln für leitende Angestellte der Landesverwaltung, welches von Transparency International Schweiz durchgeführt werden soll, verschoben worden. Ferner berichten die Behörden über laufende Arbeiten zur Einbeziehung der Problematik der Korruptionsprävention in ein E-Learning-Programm; dieses Programm werde für das gesamte Personal der Landesverwaltung entwickelt, um die Kenntnisse und individuellen Kompetenzen in Bezug auf Cybersicherheit und andere wichtige Fragen für das reibungslose Funktionieren der Landesverwaltung einer regelmässigen und obligatorischen Prüfung zu unterziehen. Die spezifischen Informationen über den Inhalt der vorgeschlagenen Verhaltensregeln (vorerst ohne Einbeziehung der Whistleblowing-Bestimmungen), der in die Ausbildung neu eingestellter Mitarbeitenden einfließen soll, sei der Amtsleiterkonferenz der Landesverwaltung am 26. September 2013 mitgeteilt worden.
55. Die GRECO nimmt zur Kenntnis, dass die Ethikregeln entwickelt werden aber noch nicht verabschiedet worden sind. Der GRECO sind keine Entwürfe zugestellt worden. Aufgrund der derzeitigen Lage wurde das geplante Begleittraining von den Behörden verschoben. Die GRECO bittet die Behörden dringend darum, dieses Anliegen weiterzuverfolgen, damit der Empfehlung möglichst bald entsprochen werden kann.
56. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung xii wurde nicht umgesetzt.

Empfehlung xiii.

57. *Die GRECO empfahl, i) ein wirksames System zur Handhabung von Interessenskonflikten und Nebenbeschäftigungen einzuführen, welches auf alle Beamte auf Landes- und Gemeindeebene anwendbar wäre, einschliesslich auf gewählte Volksvertreter; und ii) Regeln/Richtlinien einzuführen für Situationen, in denen Beamte in den privaten Sektor wechseln.*
58. Die liechtensteinischen Behörden berichten, dass der Entwurf der Verhaltensregeln (siehe Empfehlung xii) Massnahmen zur Handhabung von Interessenskonflikten und Nebenbeschäftigungen einführe. Regeln für Situationen, in denen Beamte in den privaten Sektor wechseln, seien im oben erwähnten Vernehmlassungsbericht enthalten (siehe Empfehlung vi), und der von der Arbeitsgruppe Korruptionsprävention erarbeitete Gesetzesentwurf sei der Regierung zur Annahme unterbreitet worden.
59. Die GRECO begrüsst die Tatsache, dass die in der Empfehlung xiii aufgeworfenen Fragen anscheinend behandelt bzw. in Erwägung gezogen werden; jedoch ist der GRECO bis jetzt noch kein Entwurf zugestellt worden, und es ist daher noch nicht möglich, über den konkreten Inhalt und die Ergebnisse dieses Prozesses ein Urteil zu bilden.
60. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung xiii wurde nicht umgesetzt.

Empfehlung xiv.

61. *Die GRECO empfahl, die Anwendbarkeit des neuen Regimes der Verantwortlichkeit von juristischen Personen nach § 74a StGB auf alle Bestechungsdelikte im privaten Sektor in ihrer aktiven Form auszudehnen.*
62. Die liechtensteinischen Behörden teilen mit, dass die Regierung beabsichtige, einen neuen Artikel im StGB über Bestechungsdelikte in der Privatwirtschaft einzuführen. Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen nach § 74a StGB werde dann ebenfalls auf diese Straftaten ausgeweitet.
63. Die GRECO nimmt diese Informationen zur Kenntnis. Die erwähnten Massnahmen scheinen das Potenzial zu haben, der Empfehlung xiv zu entsprechen, aber lediglich die Absicht einer Gesetzesrevision reicht für die GRECO zur Einschätzung der Ergebnisse nicht aus.
64. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung xiv wurde nicht umgesetzt.

Empfehlung xv.

65. *Die GRECO empfahl, eine Massnahme im Strafgesetzbuch einzuführen, welche es den Gerichten erlauben würde, einer Person, welche eines schweren Korruptionsdeliktes schuldig befunden wurde, die Ausübung einer leitenden Position in einer juristischen Person für einen gewissen Zeitraum zu verbieten.*
66. Die liechtensteinischen Behörden teilen mit, dass die Einführung der Möglichkeit, einer eines Korruptionsdeliktes schuldig befundenen Person die Ausübung einer Position in einer juristischen Person zu verbieten, im Rahmen des oben erwähnten Gesetzespakets (siehe Empfehlung v) in Erwägung gezogen werde, falls ähnliche Bestimmungen auch im österreichischen Strafgesetzbuch eingeführt werden; das österreichische Strafgesetzbuch habe seit der Schaffung

des liechtensteinischen Strafgesetzbuches als dessen Rezeptionsvorlage gedient. Diese Art "Rechtsparallelismus" bestehe schon seit Jahrzehnten, um einen hohen Grad an Übereinstimmung in der Rechtslehre sicherstellen, was für einen Kleinstaat mit beschränkter Rechtsprechung besonders wichtig sei.

67. Die GRECO stellt fest, dass die in dieser Empfehlung aufgeworfene Frage noch geprüft wird, und sie kommt zum Schluss, dass die Empfehlung xv noch nicht umgesetzt worden ist.

Empfehlung xvi.

68. *Die GRECO empfahl, die Liste der von der Steuer nicht absetzbaren Ausgaben auf den grösstmöglichen Umfang an relevanten korruptionsbezogenen Delikten auszuweiten.*
69. Die liechtensteinischen Behörden teilen die Absicht mit, als Teil des oben erwähnten Gesetzespakets einen Verweis in Art. 47 Abs. 3 Ziff. k des Steuergesetzes (LGBI. 2010 Nr. 340) auf § 308 StGB sowie auf die vorgeschlagene neue Strafrechtsbestimmung über die Bestechung in der Privatwirtschaft einzubauen. Mit einem solchen Verweis würde die gegenwärtige Liste der von der Steuer nicht absetzbaren Ausgaben (welche bereits auf § 307 StGB verweise) auf alle korruptionsbezogene Straftaten ausgeweitet.
70. Die GRECO nimmt diese positiven Absichten zur Kenntnis; jedoch hat dieser Prozess noch zu keinen konkreten Ergebnissen geführt.
71. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung xvi wurde nicht umgesetzt.

Empfehlung xvii.

72. *Die GRECO empfahl, angemessene Massnahmen zu treffen, um die Aufsicht von Treuhändern und von Trägern einer Berechtigung nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) zu stärken.*
73. Die liechtensteinischen Behörden berichten, dass auf Initiative der Finanzmarktaufsicht (FMA) und der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung eine Gesetzesvorlage zur Revision des Treuhändergesetzes erarbeitet worden sei. Der Hauptzweck dieses Vorhabens sei die Stärkung der behördlichen Aufsicht über Treuhänder; ein wesentliches Ziel sei die Einführung einer laufenden Aufsicht über die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen. Gegenwärtig liege die Kompetenz für die Erteilung von Berechtigungen gemäss Art. 180a PGR beim Amt für Justiz/Handelsregister. Ferner werde eine Gesetzesvorlage zur Aufsicht von Trägern einer Berechtigung nach Art. 180a PGR erarbeitet. Diese beiden Gesetzesvorlagen seien vom Landtag am 6. September 2013 in erster Lesung behandelt worden, wobei im November 2013 mit der Verabschiedung und am 1. Januar 2014 mit dem Inkrafttreten gerechnet werde. Laut Information der Behörden werden diese Neuerungen eine Verbesserung des Bewilligungsverfahrens sowie wirksame und dauernde Aufsicht durch die FMA ermöglichen. Das neue Gesetz werde erweiterte Bewilligungsvoraussetzungen (unter anderem Handlungsfähigkeit, Ausbildungsnachweis, Berufserfahrung), eine ordentliche Prüfung (persönliche Integrität und fachliche Qualifikation), Rechte und Pflichten (unter anderem Melde- und Auskunftspflicht, Weiterbildung) sowie wirksame Massnahmen (zum Beispiel vorübergehendes Ausübungsverbot) und Sanktionen (Widerruf, Erlöschen und Entzug der Bewilligung sowie Bussen) beinhalten. Bestimmungen zur nationalen und internationalen Amtshilfe sowie ein öffentlich zugängliches Verzeichnis seien enthalten. Gemäss den Übergangsbestimmungen müsse jeder Träger einer Berechtigung nach

Art. 180a eine "neue" Bewilligung bei der FMA beantragen, und alle Träger werden auf ihre persönliche Integrität geprüft. Falls sie den Antrag nicht innerhalb einer bestimmten Frist einreichen, verlieren sie ihre ursprüngliche Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 180a PGR.

74. Die GRECO nimmt die angemessenen rechtlichen Massnahmen zur Kenntnis, die gegenwärtig zur Stärkung der behördlichen Aufsicht von Treuhändern in Liechtenstein erarbeitet werden. Gesetzesvorlagen zur Revision des Treuhändergesetzes und des Personen- und Gesellschaftsrechts wurden von der Regierung angenommen (und der GRECO zugestellt) und werden gegenwärtig vom Landtag behandelt. Die Gesetzesvorlagen wurden jedoch noch nicht endgültig verabschiedet.
75. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung xvii wurde teilweise umgesetzt.

Empfehlung xviii.

76. *Die GRECO empfahl zu gewährleisten, dass hinreichende Tatbestände sowie wirksame und abschreckende Sanktionen zur Verfügung stehen, um falsche Informationen zur Kundenidentifizierung zu ahnden, und sicherzustellen, dass diese jedermann bekannt sind.*
77. Die liechtensteinischen Behörden teilen mit, dass das Gesetz vom 20. Dezember 2012 über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (LGBI. 2013 Nr. 39), welches am 1. Februar 2013 in Kraft getreten sei, mit Art. 30 eine spezifische Sanktion von bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe für die vorsätzlich falsche oder fehlende Feststellung der Identität von Vertragspartnern oder wirtschaftlich berechtigten Personen sowie für die fehlende Wiederholung dieser Feststellung vorsehe. Die Verfolgungsverjährung für diese Straftat sei auf drei Jahre erhöht worden. Die Änderungen seien im Landesgesetzblatt veröffentlicht worden und werden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) angewandt. Sorgfaltspflichtige seien von der FMA ordnungsgemäss über die neue Gesetzgebung informiert worden. Das Gesetz wurde der GRECO übermittelt.
78. Die GRECO nimmt die zur Verfügung gestellten Informationen zur Kenntnis. Keine Änderungen des StGB wurden eingeführt. Jedoch wurde das Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) durch die Einführung einer Strafbestimmung erweitert, welche das Potenzial zu haben scheint, den Mangel, der zu dieser Empfehlung geführt hat, zu beseitigen; diese Bestimmung könnte den allgemeinen Effekt haben, zu einer Erhöhung des Einhaltungswegs des SPG beizutragen.
79. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung xviii wurde in zufriedenstellender Weise behandelt.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

80. **Angesichts der obigen Ausführungen zieht die GRECO die folgenden Schlussfolgerungen: Liechtenstein hat lediglich vier der achtzehn im Evaluationsbericht der Gemeinsamen Ersten und Zweiten Evaluationsrunde enthaltenen Empfehlungen zufriedenstellend umgesetzt oder in zufriedenstellender Weise behandelt.** Die Empfehlungen i, iv und ix wurden zufriedenstellend umgesetzt, und die Empfehlung xviii wurde in zufriedenstellender Weise behandelt. Die Empfehlungen iii, vi, vii, viii und xvii wurden teilweise umgesetzt. Die Empfehlungen ii, v und x - xvi wurden nicht umgesetzt.

81. Obwohl die Korruptionsbekämpfung in Liechtenstein eine Priorität der Regierung zu sein scheint – insbesondere im Rahmen der Bekämpfung der Finanzkriminalität und der Geldwäscherei –, ist der Reformprozess bisher recht langsam vorangekommen, und nur begrenzte Fortschritte wurden bisher bei der Erfüllung der von der GRECO an Liechtenstein gerichteten Empfehlungen erzielt. In diesem Zusammenhang verweist die Regierung wiederholt auf ein "Gesetzespaket", welches die Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens (ETS 173) ermöglichen soll, sowie auf andere laufende, damit zusammenhängende Gesetzgebungsvorhaben, wie zum Beispiel auf die Schaffung eines Rechtsschutzes für Whistleblower, die Erarbeitung von Verhaltensregeln für Staatsangestellte usw. Ein Grossteil der noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen wird gegenwärtig von der Regierung behandelt, und Vorbereitungsarbeiten sind im Gange. Die GRECO ist besorgt, dass Liechtenstein das Strafrechtsübereinkommen noch nicht ratifiziert hat; jedoch nimmt sie diesbezüglich zur Kenntnis, dass viele der noch nicht erledigten Empfehlungen mit dem "Gesetzespaket" zusammenhängen, welches die Ratifizierung ermöglichen soll.
82. Trotz des allgemein niedrigen Niveaus an Erfüllung der Empfehlungen hat Liechtenstein seit der Verabschiedung des Evaluationsberichts einige bescheidene Resultate erreicht. Insbesondere die Errichtung der Arbeitsgruppe Korruptionsprävention im Jahre 2013 mit einer breiten Mitgliedschaft und einem ausreichenden Mandat, welches sowohl die präventiven als auch die operativen Aspekte der Korruptionsbekämpfung abdeckt, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die GRECO nimmt insbesondere auch zur Kenntnis, dass diese Arbeitsgruppe bei der Vorbereitung der Umsetzung anderer Empfehlungen bereits aktiv geworden ist; zum Beispiel hat sie Berichte und Entwürfe zur Schaffung von Ethikregeln für Staatsangestellte unterbreitet und ähnliche Arbeiten im Bereich des Whistleblower-Schutzes unternommen. Wie oben erwähnt sind diese wichtigen Vorhaben bei der Regierung noch anhängig. Ferner hat Liechtenstein auch die Massnahmen in Bezug auf Erträge aus Korruptionsdelikten sowie zur Feststellung der Identität von Vertragspartnern und wirtschaftlich berechtigten Personen in der Finanzbranche gestärkt.
83. Zusammenfassend lässt das gegenwärtig niedrige Niveau der Umsetzung der GRECO-Empfehlungen noch beträchtlichen Spielraum für Verbesserungen. Der laufende Ratifizierungsprozess des Strafrechtsübereinkommens muss abschlossen werden, und die anhängigen Empfehlungen müssen zügig behandelt werden. Die GRECO bittet die Behörden dringend darum, die laufenden Anstrengungen in diesem Bereich weiterzuverfolgen.
84. Die GRECO lädt den Leiter der liechtensteinischen Delegation ein, zusätzliche Informationen zur Umsetzung der Empfehlungen i, ii, v-viii, x-xvi und xvii bis 30. April 2015 zu übermitteln.
85. Die GRECO lädt die liechtensteinischen Behörden ein, so rasch wie möglich die Veröffentlichung des Berichtes zu veranlassen, diesen in die nationale Sprache zu übersetzen und die Übersetzung öffentlich zu machen.